

Geschäftsverzeichnismrn. 7122 und 7124
Entscheid Nr. 119/2020 vom 24. September 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere im Rahmen der Sechsten Staatsreform », erhoben von der VoG « Hubertusvereniging – Vlaanderen » und von August Hendrickx und David Hendrickx.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Februar 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Februar 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Hubertusvereniging - Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RA T. Walbrecht, in Antwerpen zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere im Rahmen der Sechsten Staatsreform » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 2018).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Februar 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Februar 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 desselben Dekrets: August Hendrickx und David Hendrickx.

Diese unter den Nummern 7122 und 7124 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), unterstützt und vertreten durch RA A. Godfroid, in Antwerpen zugelassen (in allen Rechtssachen),

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Die VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA) hat auch einen Generwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. März 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. März 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der Flämischen Regierung auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. Mai 2020 den Sitzungstermin auf den 16. Juni 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2020

- erschienen

- . RA T. Walbrecht, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7122,

- . RA A. Godfroid, für die VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA) (intervenierende Partei),

- . RÄin V. De Schepper, ebenfalls *loco* RA J.-F. De Bock, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7122 und 7124 beantragen die völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere im Rahmen der Sechsten Staatsreform » (nachstehend: Dekret vom 13. Juli 2018), weil diese Bestimmung ein Verbot der Verwendung von Hundehalsbändern, die einen Stromschlag versetzen könnten (nachstehend: elektrische Halsbänder), einführe.

B.2.1. Das Dekret vom 13. Juli 2018 ändert das Gesetz vom 14. August 1986 « über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere » (nachstehend: Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere) ab, um die Terminologie mit der Regionalisierung der Politik hinsichtlich des Wohlbefindens der Tiere in Einklang zu bringen und bestimmte politische Abänderungen vorzunehmen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1555/1, S. 3).

B.2.2. Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Juli 2018 führt ein Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden ein, wobei der Flämischen Regierung die Möglichkeit eingeräumt wird, Ausnahmen in Bezug auf deren Verwendung im Rahmen der Ausbildung und der Verhaltenstherapie zuzulassen. In den Vorarbeiten heißt es, dass es in Belgien bis zu diesem Zeitpunkt keine gesetzlichen Vorschriften über elektrische Halsbänder bei Hunden gab und

deren Verwendung und Verkauf keinen Beschränkungen unterlag. Mit der angefochtenen Bestimmung möchte der Dekretgeber zur Verbesserung des Tierschutzes ein grundsätzliches Verbot der Verwendung solcher Halsbänder nach dem Vorbild verschiedener anderer europäischer Staaten einführen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1555/1, S. 5).

B.3.1. Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2018 bestimmt:

« À l'article 4 de la même loi, modifié par la loi du 27 décembre 2012, les modifications suivantes sont apportées :

‘ 1° Il est inséré un paragraphe 2/2, rédigé comme suit :

“ § 2/2. L'utilisation pour les chiens de colliers pouvant donner des chocs électriques est interdite. Le Gouvernement flamand peut arrêter des modalités pour autoriser des dérogations à cette interdiction pour l'utilisation pendant la formation ou la thérapie comportementale pour chiens ”;

2° dans le paragraphe 4, le membre de phrase “ , 2/1, 2/2 ” est inséré entre le membre de phrase “ §§ 2” et le membre de phrase “ et 3 ”;

3° dans le paragraphe 4, le mot “ Roi ” est remplacé par les mots “ Gouvernement flamand ”;

4° dans le paragraphe 5, le membre de phrase “ 2/1, 2/2, ” est inséré entre le membre de phrase “ §§ 1er, 2, ” et le membre de phrase “ 3 et 4” ’ ».

B.3.2. Infolge dieser Abänderungen bestimmt Artikel 4 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere in Bezug auf die Flämische Region:

« § 1er. Toute personne qui détient un animal, qui en prend soin ou doit en prendre soin, doit prendre les mesures nécessaires afin de procurer à l'animal une alimentation, des soins et un logement qui conviennent à sa nature, à ses besoins physiologiques et éthologiques, à son état de santé et à son degré de développement, d'adaptation ou de domestication.

§ 2. Aucune personne qui détient un animal, en prend soin, ou doit en prendre soin, ne peut entraver sa liberté de mouvement au point de l'exposer à des douleurs, des souffrances ou des lésions évitables.

Un animal habituellement ou continuellement attaché ou enfermé doit pouvoir disposer de suffisamment d'espace et de mobilité, conformément à des besoins physiologiques et éthologiques.

§ 2/1. Les équidés qui sont détenus à l'extérieur peuvent être rentrés dans une écurie ou, à défaut, disposent d'un abri naturel ou artificiel.

§ 2/2. L'utilisation pour les chiens de colliers pouvant donner des chocs électriques est interdite. Le Gouvernement flamand peut arrêter des modalités pour autoriser des dérogations à cette interdiction pour l'utilisation pendant la formation ou la thérapie comportementale pour chiens.

§ 3. L'éclairage, la température, le degré d'humidité, la ventilation, la circulation d'air et les autres conditions ambiantes du logement des animaux doivent être conformes aux besoins physiologiques et éthologiques de l'espèce.

§ 4. En exécution des §§ 2, 2/1, 2/2 et 3 [...] et sans préjudice des dispositions du chapitre VIII, le Roi peut arrêter des règles complémentaires pour les différentes espèces et catégories d'animaux.

§ 5. Les agents de l'autorité visés à l'article [34] sont habilités à prendre ou à imposer les mesures nécessaires pour faire respecter sans délai les obligations découlant des §§ 1er, 2, 3 et 4 ».

B.3.3. Hinsichtlich des Inkrafttretens von Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Juli 2018 bestimmt Artikel 42 dieses Dekrets:

« L'article 4, 1^o, du présent décret entre en vigueur à une date à fixer par le Gouvernement flamand ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.4.1. Laut der Flämischen Regierung und der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), die als intervenierende Partei auftritt, liegt das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung bei den klagenden Parteien nicht vor.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.3. Die VoG « Hubertusvereniging - Vlaanderen », die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7122, sieht im dekretalen Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden eine Beschränkung der Jagd. Entsprechend ihrer Satzung und ihrer Aktivitäten setzt sie sich für die Förderung, Entwicklung und Verteidigung der waidmännischen Jagd ein.

B.4.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7124 verfügen beide über einen Jagdschein und benutzen elektrische Halsbänder bei Jagdhunden im Rahmen der Jagd.

B.4.5. Bei den klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen liegt deshalb ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung vor, die ein Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden einführt.

B.4.6. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Die Flämische Regierung führt ferner an, dass der einzige Klagegrund in den beiden Rechtssachen unzulässig sei, weil nicht in angemessener Weise dargelegt werde, in welcher Hinsicht die Referenznormen durch die angefochtene Bestimmung verletzt seien.

Außerdem macht die Flämische Regierung geltend, dass der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7124 unzulässig sei, sofern der Gerichtshof ersucht werde, die angefochtene Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 544 und 1384 des Zivilgesetzbuches und den Artikeln 4 § 1 und 36 Nr. 3 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere zu prüfen.

B.5.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und

darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.5.3. Aus den Schriftsätzen der Flämischen Regierung ergibt sich, dass sie auf geeignete Weise auf die Einwände der klagenden Parteien erwidern konnte, sodass die *exceptio obscuri libelli* zu verwerfen ist.

B.5.4. Da der Gerichtshof nicht befugt ist, Dekretsbestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit anderen Gesetzesvorschriften, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung darstellen, zu prüfen, ist der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7124 unzulässig, sofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 544 und 1384 des Zivilgesetzbuches und die Artikel 4 § 1 und 36 Nr. 3 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere abgeleitet ist.

B.6.1. Schließlich ist die Flämische Regierung der Ansicht, dass die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 7124 im Lichte der Einwände der klagenden Parteien nur zulässig sei, sofern sie gegen Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Juli 2018 gerichtet sei, der einen Paragraphen 2/2 in Artikel 4 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere einführe.

B.6.2. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift, insbesondere auf Grundlage der Darlegung des Klagegrunds. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf die Bestimmung, gegen die tatsächlich Beschwerdegründe angeführt wurden.

Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds ergibt sich, dass sich die Kritik der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7124 ausschließlich gegen Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Juli 2018 richtet, der ein Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden einführt. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung folglich auf diese Bestimmung.

Diese Feststellung lässt den Umstand unberührt, dass, wenn der Gerichtshof Artikel 4 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets für nichtig erklären sollte, diese Nichtigkeitsklärung sich auf die Artikel 4 Nrn. 2 bis 4 erstrecken müsste, sofern diese Bestimmungen auf die angefochtene Bestimmung verweisen.

Zur Hauptsache

B.7.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7122 ist aus einem Verstoß von Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Juli 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, weil er ein allgemeines Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden einführe, ohne eine Ausnahme für Jagdhunde vorzusehen, die bei der Jagd eingesetzt würden.

B.7.2. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7124 ist aus einem Verstoß von Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Juli 2018 gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, weil er ohne sachliche Rechtfertigung eine Ungleichbehandlung zwischen den Eigentümern und den Aufsehern von Hunden und denen anderer Tiere wie Großvieh (erster Teil) sowie zwischen den Eigentümern und den Aufsehern von Jagdhunden, die an Jagdaktivitäten teilnahmen, und denen, die Hunde ausbildeten und verhaltenstherapeutisch betreuten, (zweiter Teil) einführe.

B.8.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.2. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.8.3. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.9.1. In Bezug auf die Einführung der angefochtenen Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten:

« L'utilisation de colliers électriques pour des chiens est souvent controversée. D'une part, il y a des dresseurs et des thérapeutes comportementalistes qui ne voient pas d'objection à l'utilisation d'un collier électrique pour résoudre des problèmes de comportement. Sont cités, parmi les avantages que présente le collier électrique, l'utilisation sur de plus longues distances et un risque moindre de blessures. D'autre part, il y a des détracteurs, qui font valoir que la douleur (et l'angoisse) provoquée par le choc va à l'encontre du bien-être animal et de l'éthique, qu'elle est inutile par rapport à la gravité ou à la nature du problème de comportement que l'on souhaite résoudre. À la demande du Conseil du bien-être des animaux, une étude détaillée a été réalisée en Belgique en 2010, dans le cadre d'un rapport scientifique sur la question du bien-être en cas d'utilisation de colliers électriques pour chiens. Dans ce rapport, il était examiné si un choc électrique devait être considéré comme une situation négative à laquelle un animal peut s'adapter pour un coût minimal et qui, en conséquence, ne provoque aucune modification de son bien-être, ou comme une situation négative qui exige une adaptation importante de l'animal, de sorte que son bien-être diminue. La conclusion générale du rapport est que le bien-être du chien dépend de la personne qui manie la télécommande de l'appareil » (*Parl. Dok.*, Flämischer Parlament, 2017-2018, Nr. 1555/1, S. 5).

B.9.2. Gegenüber der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats erklärte der Bevollmächtigte der Flämischen Regierung:

« L'utilisation de colliers électriques pour chiens fait l'objet d'une controverse de longue date, en raison de ses implications négatives pour le bien-être animal. L'usage de tels colliers est d'ores et déjà totalement interdit dans plusieurs pays européens, comme le Danemark, l'Allemagne, le Luxembourg et la Roumanie, et limité dans d'autres pays (Chypre, République tchèque, Norvège, Suède et Suisse). De plus en plus de voix s'élèvent pour restreindre en Flandre également l'utilisation et le commerce de ces appareils.

Les implications négatives pour le bien-être ne sont pas uniquement liées à la puissance du courant utilisée et à la douleur et à l'angoisse que le choc cause à l'animal. Le principal facteur qui détermine si l'usage d'un collier électrique constitue un risque important pour le bien-être animal est la personne qui détient la télécommande de l'appareil.

S'ils sont mal utilisés, les colliers électriques ont une incidence très négative sur le bien-être animal et peuvent causer entre autres des problèmes comportementaux (principalement liés à l'angoisse). Il est en effet crucial, d'une part, que le *stimulus* soit adapté à chaque animal (notamment en fonction de l'épaisseur de la fourrure) et, d'autre part, qu'il soit donné au bon moment, de sorte que le chien fasse le lien entre le *stimulus* et son comportement et qu'il comprenne ce que l'on attend de lui. Malheureusement, c'est trop souvent là que le bât blesse. En outre, des études révèlent qu'un dressage par renforcement positif (en récompensant l'animal) permet d'obtenir les mêmes résultats que l'usage d'un collier électrique, de sorte que de tels appareils ne sont pas indispensables. Il peut dès lors se justifier, dans une perspective de bien-être animal, d'interdire de manière générale l'utilisation de ces appareils.

Ceci dit, un usage expert des colliers électriques peut, dans certains cas, s'avérer utile pour former des chiens ou pour traiter des problèmes comportementaux. C'est la raison pour laquelle le Gouvernement flamand est habilité à autoriser des dérogations pour l'utilisation pendant la formation ou la thérapie comportementale pour chiens » (Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten Nr. 62.825/3 vom 5. März 2018, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1555/1, SS. 42-43).

B.10.1. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass mit der Einführung eines Verbots der Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden das Wohlbefinden dieser Tiere verbessert werden soll. Zur Begründung dieser verfolgten Politik wird auf wissenschaftliche Studien und Gutachten und auf die Praxis in anderen Ländern verweisen.

B.10.2. Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ist ein rechtmäßiges Ziel allgemeinen Interesses, dessen Bedeutung insbesondere bereits mit der durch die europäischen Mitgliedstaaten vorgenommenen Festlegung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 33 « über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere » (*ABl.* 1997, C 340, S. 110) zum Ausdruck gebracht wurde, dessen Inhalt grobenteils in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übernommen wurde.

B.11.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien ist ein Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder nicht erforderlich, weil nicht feststehe, dass die Halsbänder, die derzeit verwendet würden, das Wohlbefinden von Hunden beeinträchtigen. Sie sind im Gegenteil der Auffassung, dass das Verbot mit Nachteilen für das Wohlbefinden der Tiere verbunden sein könne, weil frei laufende Hunde und insbesondere Jagdhunde Opfer von Verkehrsunfällen werden könnten, wenn ein solches Halsband nicht benutzt werden dürfe.

B.11.2. In den in B.9 erwähnten Vorarbeiten wird ausgeführt, dass es gewisse Meinungsverschiedenheiten über die schädlichen Folgen der Verwendung elektrischer

Halsbänder gibt. Die Beurteilung des Schmerzempfindens bei Tieren ist in erster Linie Aufgabe von Spezialisten für Tierphysiologie. Wenn der Dekretgeber Maßnahmen in Bezug auf das Wohlbefinden der Tiere ergreift, obliegt es ihm, sich dessen zu vergewissern, dass die entsprechende Notwendigkeit nachgewiesen wurde, und die fraglichen Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

B.12. Die angefochtene Bestimmung führt ein Verbot der Verwendung von elektrischen Halsbändern bei Hunden ein. Die Flämische Regierung kann jedoch Ausnahmen von diesem Verbot im Rahmen der Ausbildung und der Verhaltenstherapie für Hunde zulassen.

B.13.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7124 beanstanden an der angefochtenen Bestimmung in erster Linie, dass sie die Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden verbiete, während die Verwendung bestimmter elektrischer Geräte bei anderen Tieren wie die Verwendung elektrischer Viehtreiber für das Zusammentreiben von Vieh nicht verboten sei. Folglich führe die angefochtene Bestimmung zu einer unterschiedlichen Behandlung der Eigentümer beziehungsweise Aufseher von Tieren.

B.13.2. Nach Ansicht der Flämischen Regierung sind die vorerwähnten Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar und verletzt die angefochtene Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus dem Grunde nicht.

B.13.3. Auf die Frage der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, weshalb das Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder nur für Hunde und nicht für andere Tiere gelte, erwiderte der Bevollmächtigte der Flämischen Regierung:

« Les chiens et les autres espèces animales ne sont pas comparables en l'occurrence, puisque de tels colliers électriques n'existent et ne sont utilisés que pour les chiens. Ce n'est dès lors que pour les chiens qu'il a été démontré que l'utilisation libre de ces systèmes comporte un risque important pour le bien-être animal. De plus, la mesure dans laquelle les chiens sont dressés, ainsi que la nature et la complexité du dressage, ne sont pas comparables au dressage d'autres espèces animales, si tant est qu'un tel dressage existe. Il s'agit donc ici de situations clairement différentes » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1555/1, S. 43).

B.13.4. Die angefochtene Bestimmung regelt die Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden. Ein elektrischer Viehtreiber wird für das Zusammentreiben von Vieh verwendet. Im Gegensatz zu einem elektrischen Halsband bei Tieren wird ein elektrischer Viehtreiber nicht

am Tier befestigt. Dieses Instrument wird benutzt, um einen kurzen und einmaligen Stromschlag an den Muskeln der Hinterbeine bei Vieh zu versetzen, das sich nicht weiterbewegen möchte.

B.13.5. Obwohl beide Instrumente Tieren einen Stromschlag versetzen und womöglich ihr Wohlbefinden beeinträchtigen können, sind deren Merkmale und Auswirkungen sowie die Situationen, in denen sie verwendet werden, sehr unterschiedlich. Die Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden kann deshalb nicht auf geeignete Weise mit der Verwendung elektrischer Viehtreiber verglichen werden. Im Übrigen präzisieren die klagenden Parteien nicht, mit welchen anderen Geräten die Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden verglichen wird.

B.14. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7124 ist unbegründet.

B.15. Die klagenden Parteien beanstanden an der angefochtenen Bestimmung ferner, dass sie es nicht ermögliche, auch eine Ausnahme bei der Verwendung von Jagdhunden während der Jagd vorzusehen. Folglich würden die Halter von Jagdhunden einerseits zu Unrecht auf gleiche Weise behandelt wie die Halter anderer Hunde und würden sie andererseits zu Unrecht anders behandelt als die Personen, die für die Ausbildung und die Verhaltenstherapie bei Hunden verantwortlich seien, für die eine Ausnahme in Betracht komme.

B.16.1. Im Lichte des vom Dekretgeber verfolgten Ziels, den Tierschutz zu verbessern, ist es nicht sachlich ungerechtfertigt, das Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder grundsätzlich auf alle Hunde für anwendbar zu erklären, da das Wohlbefinden durch die Verwendung eines solchen Halsbands auf gleiche Weise beeinflusst werden kann.

B.16.2. Die klagenden Parteien sind allerdings der Auffassung, dass aus verschiedenen Gründen eine Ausnahme im Rahmen des Einsatzes von Jagdhunden während der Jagd vorgesehen werden müsse. In erster Linie solle die Verwendung elektrischer Halsbänder verhindern, dass diese Hunde das Wild aufgrund des ihnen eigenen Jagdtriebs unaufhaltsam jagten. Ferner müsse vermieden werden, dass diese Hunde, weil sie frei herumliefen, sich zu weit entfernten und so Verkehrsunfälle verursachen könnten, wofür der Eigentümer oder der Halter des Tieres haften müsse.

B.16.3. Artikel 1385 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Der Eigentümer eines Tieres oder derjenige, der sich dieses Tieres bedient, während es ihm zum Gebrauch zu seiner Verfügung steht, ist für den Schaden verantwortlich, der durch das Tier verursacht wird, ob es sich unter seiner Obhut befand oder ob es sich verirrt hat oder entlaufen ist ».

Diese Haftung gilt auf allgemeine Weise für den Eigentümer beziehungsweise den Aufseher eines Hundes. Da das Risiko, dass ein Hund entläuft und womöglich einen Verkehrsunfall verursacht, nicht nur im Rahmen der Jagd besteht, kann die darauf beruhende Haftung es nicht erforderlich machen, dass in Bezug auf die Verwendung eines elektrischen Halsbands zwischen einem Jagdhund und anderen Hunden unterschieden werden muss.

B.17.1. Dem Vorbringen der klagenden Parteien ist insoweit beizupflichten, dass sich ein Jagdhund, der bei der Jagd eingesetzt wird, von anderen Hunden unterscheidet, weil sein Jagdtrieb ihn dazu bringt, das Wild zu jagen und ihm unaufhaltsam hinterherzulaufen, sodass der Eigentümer oder der Aufseher das Verhalten des Hundes korrigieren muss. Aus dieser Feststellung kann gleichwohl nicht abgeleitet werden, dass der Dekretgeber aus diesem Grunde eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder für Jagdhunde vorsehen musste. Auch bevor solche Halsbänder verwendet wurden, waren nämlich die Eigentümer von Jagdhunden dafür verantwortlich, ihre Tiere so auszubilden oder ausbilden zu lassen, dass ihr Jagdtrieb gezügelt wird, wozu bestimmte Trainingstechniken angewendet werden konnten.

B.17.2. Hinsichtlich der Ausbildung oder der Verhaltenstherapie für Hunde ermöglicht die angefochtene Bestimmung es der Flämischen Regierung, eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder vorzusehen. Sollte eine solche Ausnahme eingeführt werden, können auch Eigentümer von Jagdhunden sie in Anspruch nehmen.

B.18. Aus den in B.9 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass die Entscheidung, die Verwendung elektrischer Halsbänder nur Personen zu erlauben, die für die Ausbildung oder die Verhaltenstherapie verantwortlich sind, auf der Feststellung beruht, dass das Wohlbefinden von Hunden als von der Fachkompetenz der Person abhängig angesehen wird, die die Fernbedienung des elektrischen Halsbands bedient. Die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung zwischen solchen qualifizierten Personen und den Eigentümern oder Haltern von

Jagdhunden, die nicht über die gleiche Fachkompetenz verfügen, ist im Lichte des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels der Verbesserung des Tierschutzes nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.19. Die klagenden Parteien führen überdies an, dass das Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder gegen Artikel 16 der Verfassung verstoße, weil diese Maßnahme mit einem höheren Haftungsrisiko für den Eigentümer eines Jagdhundes verbunden sei und sie daher sein Eigentumsrecht beeinträchtige.

B.20.1. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.20.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bietet nicht jedoch nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.20.3. Gemäß Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls beeinträchtigt der Schutz des Eigentumsrechts in keiner Weise das Recht eines Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse für erforderlich hält. Es muss ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Schutzes des Eigentumsrechts geschaffen werden.

B.20.4. Wie in B.10.2 erwähnt wurde, stellt der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ein legitimes Ziel des Gemeinwohls dar. Ein Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder, durch das das Wohlbefinden von Hunden verbessert werden soll, stellt eine Beschränkung der Nutzung des Eigentums dar, die im Einklang ist mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls. Die Entschädigung, zu der der Eigentümer eines Hundes verpflichtet werden kann wegen Schäden, die das Tier verursacht hat, ist die Folge der

zivilrechtlichen Haftung, die für jedermann gilt, und sie kann nicht als Beeinträchtigung des Eigentumsrechts angesehen werden.

B.21.1. Schließlich führen die klagenden Parteien noch an, dass das Verbot der Verwendung elektrischer Halsbänder bei Hunden auch im Lichte von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention problematisch sei, der vom Staat verlange, dass dieser positive Maßnahmen gegen frei laufende Jagdhunde zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung ergreife.

B.21.2. Die klagenden Parteien verweisen zur Untermauerung ihres Einwands auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juli 2011 (EuGHMR, 26. Juli 2011, *Georgel und Georgeta Stoicescu gegen Rumänien*, §§ 48-63). In dieser Rechtssache wurde der rumänische Staat wegen Missachtung des vorerwähnten Artikels 8 verurteilt, weil er unzureichende Maßnahmen gegen die Gefahren ergriffen hatte, die von einer Vielzahl aggressiver Straßenhunde ausgingen, die sehr viele Personen verletzt hatten.

B.21.3. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der vorerwähnten Rechtsprechung lässt sich gleichwohl keine positive Verpflichtung in Bezug auf den Staat entnehmen, dass dieser die Verwendung elektrischer Halsbänder bei Jagdhunden im Rahmen von Jagdaktivitäten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Personen erlauben muss. Es ist nämlich Aufgabe des Eigentümers des Hundes, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, durch die verhindert wird, dass das von ihm beaufsichtigte Tier Personen verletzt. Es steht nicht fest, dass die Verwendung elektrischer Halsbänder hierfür notwendig wäre, da dem Eigentümer auch andere Mittel und Trainingstechniken zur Verfügung stehen.

B.22. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7122 und der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7124 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen